

Generalversammlung vom 3. Mai 2024

Traktandum 6 - Statutenrevision

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p style="text-align: center;">STATUTEN</p> <p style="text-align: center;">der Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB</p> <p style="text-align: center;">Bern, 5. Mai 2023</p> <p style="text-align: center;">Schwarztorstrasse 21 3007 Bern</p> <p>Die Statuten RGB wurden vom Regionalrat SRG.D am XX.MM.JJJJ genehmigt.</p>	<p style="text-align: center;">STATUTEN</p> <p style="text-align: center;">der Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis</p> <p style="text-align: center;">Bern, 3. Mai 2024</p> <p>Die Statuten der Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis wurden vom Regionalrat SRG.D am XX.MM.JJJJ genehmigt.</p>	<p><i>Übernahme des gängigen Namens (analog der anderen Mitgliedsgesellschaften)</i></p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>¹ Unter der Firma Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB (in der Folge RGB) besteht eine am 15. August 1925 gegründete und im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>² Kommunikationsbezeichnungen sind möglich.</p> <p>³ Die RGB hat ihren Sitz in Bern.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>¹ Unter dem Namen Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis besteht eine am 15. August 1925 gegründete und im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bern.</p> <p>² Kommunikationsbezeichnungen sind möglich.</p> <p>³ Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die deutschsprachigen Teile der Kantone</p>	<p><i>Die Rechtsform «Genossenschaft» muss dem Firmennamen in den Statuten zwingend beigefügt sein.</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁴ Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern einschliesslich der Stadt Biel sowie Deutschfreiburg und das Oberwallis.</p> <p>⁵ Die RGB ist Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (in der Folge SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (in der Folge SRG SSR).</p>	<p>Bern (einschliesslich der Stadt Biel), Freiburg und Wallis.</p> <p>⁴ Die Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis (Genossenschaft SRG BE FR VS bzw. Genossenschaft) ist Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (SRG SSR).</p>	
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die RGB bildet in ihrem Tätigkeitsgebiet die Basisorganisation der SRG SSR. Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.</p> <p>² Sie unterstützt die Tätigkeit der SRG.D und ihrer Unternehmenseinheiten, insbesondere im Bereich der Regionalsendungen beim Radio und bei der Fernseh-Berichterstattung sowie bei anderen publizistischen Angeboten aus und über das Tätigkeitsgebiet.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Zur Stärkung der Demokratie fördert die Genossenschaft SRG BE FR VS einen Journalismus, der sachlich, wahrheitsgetreu und unabhängig informiert. Sie berücksichtigt dabei die Vielfältigkeit der Gesellschaft und fördert die Verständigung und den Zusammenhalt der Schweiz.</p> <p>² Vor diesem Hintergrund engagiert sich die Genossenschaft:</p> <p>a. für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch die SRG SSR als</p>	<p><i>Zweck an heutige Gegebenheiten angepasst sowie Engagement für den Medienstandort Bern und den medialen Service public hervorgehoben.</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>³ Sie setzt sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein.</p> <p>⁴ Sie vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sowie der Kantone und Gemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber den Medienunternehmen.</p> <p>⁵ Die RGB unterstützt die Medien in den Bereichen Information, Bildung und Kultur.</p> <p>Sie fördert das Gespräch:</p> <p>a. zur qualifizierten Auseinandersetzung mit den Medien, der Medienpolitik und über programmpolitische Fragen</p> <p>b. zwischen der Öffentlichkeit und den Programmschaffenden</p> <p>c. zur Entwicklung des Service Public der SRG SSR.</p> <p>⁶ Sie fördert die Verständigung und Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinaus.</p>	<p>öffentliches Medienhaus zur Gewährleistung eines zeitgemässen medialen Service public;</p> <p>b. für einen starken und zukunftsfähigen SRG SSR-Medienstandort Bern, für die weiteren SRG SSR-Standorte im Tätigkeitsgebiet sowie grundsätzlich für eine dezentral aufgestellte SRG SSR;</p> <p>c. für eine in der Bevölkerung verankerte und aktive SRG SSR-Trägerschaft;</p> <p>d. in medien- und programmpolitischen Fragen und vertritt dabei die Interessen der verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sowie der Kantone und Gemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber den Medienunternehmen;</p> <p>e. für einen aktiven Austausch zum medialen Service public sowie für die Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren aus den Bereichen Bildung, Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁷ Sie unterstützt die Stellung Berns als Studiostandort und setzt sich für die Erhaltung und Förderung der weiteren Medienstandorte der SRG SSR in ihrem Tätigkeitsgebiet ein.</p> <p>⁸ Sie kann zur stärkeren Verankerung des audiovisuellen Service Public Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich der Medien und Kommunikation unterstützen.</p> <p>⁹ Sie kann Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen ihres Zweckes und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben und sich auch an aussenstehenden Unternehmungen beteiligen.</p>	<p>³ Die Genossenschaft SRG BE FR VS setzt ihre Mittel ausschliesslich zu diesem Zweck ein und verfolgt keinen Gewinnzweck.</p> <p>⁴ Sie kann Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen ihres Zwecks und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.</p>	
<p>Art. 3 Bekanntmachungen</p> <p>¹ Die Bekanntmachungen der RGB werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p> <p>² Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden</p>	<p>Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen</p> <p>¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.</p> <p>² Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.</p>	<p><i>Verwendung zeitgemässer Kommunikationsmittel</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>schriftlich an die der RGB bekannte Adresse geschickt.</p> <p>³ Sobald gesetzlich zugelassen, können Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter auch über elektronische oder andere Träger verbreitet oder zugestellt werden.</p>		
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Genossenschafterinnen und Genossenschafter</p> <p>Als Genossenschafterin oder Genossenschafter der RGB können aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> natürliche Personen über 18 Jahre, die ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RGB und vorzugsweise dort Wohnsitz haben sowie das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen juristische Personen, deren Sitz oder Zweigniederlassung sich im Tätigkeitsgebiet der RGB befindet 	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Genossenschaftsmitglieder</p> <p>In die Genossenschaft SRG BE FR VS können aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> natürliche Personen über 18 Jahre, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS wohnen oder zu diesem ein enges Verhältnis haben; juristische Personen, deren Sitz oder Zweigniederlassung sich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS befindet; 	<p><i>Aufnahmebedingungen leicht angepasst</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
c. Kantone und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der RGB.	c. Kantone und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS.	
<p>Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft wird durch Zeichnung oder Übernahme eines auf den Namen lautenden Anteilscheines erworben. Eine Genossenschafterin oder ein Genossenschafter kann mehrere Anteilscheine erwerben.</p> <p>² Die RGB gibt Anteilscheine zu nominal Fr. 50.-- bzw. Fr. 100.-- aus. Der Vorstand kann den Nominalwert alle fünf Jahre erhöhen, falls die Geldentwertung, die Gegenleistungen der RGB an die Mitglieder oder der Finanzbedarf dies erfordern.</p> <p>³ Der Anteilschein gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er wird innerhalb von 40 Tagen nach der Bezahlung ausgehändigt.</p>	<p>Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein zu 50 bzw. 100 CHF zu erwerben. Die Anteilscheine werden nicht physisch ausgegeben. Auf Verlangen des Mitglieds wird eine Bestätigung physisch ausgestellt.</p> <p>² Der Vorstand kann Beitrittsgesuche ablehnen, wenn diese nicht im Interesse der Genossenschaft SRG BE FR VS liegen und deren Zielen und Werten widersprechen. Die Gründe für eine Ablehnung sind anzugeben.</p>	<i>Beitrittsgesuche können begründet abgelehnt werden.</i>
<p>Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitglied-</p>	<p>Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>schaftsrechte erlöschen ferner ohne weiteres mit der Abtretung des Anteilscheines. Bei juristischen Personen endet sie mit der Auflösung oder der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebiets.</p> <p>² Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.</p> <p>³ Über den Ausschluss von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern entscheidet der Vorstand. Falls die Generalversammlung einmalige oder regelmässige Mitgliederbeiträge (Art. 7 Abs. 4) beschliesst, kann der Vorstand säumige Mitglieder suspendieren oder ausschliessen. Im Rekursfall entscheidet die auf den Ausschlussentscheid folgende ordentliche Generalversammlung.</p> <p>⁴ Ausscheidende Genossenschafterinnen und Genossenschafter besitzen keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen oder auf das Vermögen der RGB überhaupt.</p>	<p>Personen endet sie mit der Auflösung oder der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebiets.</p> <p>² Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden.</p> <p>³ Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen, den Interessen, Zielen und Werten der Genossenschaft zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Ein Rekurs an die Generalversammlung gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Mit dem Tod gehen grundsätzlich sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf die Personen über, welchen das Erbe zufällt. Sofern sich innerhalb von zwei Jahren keine der Personen als neue Eigentümerin</p>	<p><i>Der Fall eines Ausschlusses wird näher spezifiziert.</i></p> <p><i>Anteilscheine können gemäss neuen Statuten vererbt werden.</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁵ Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilsscheine von ausscheidenden Mitgliedern zurückzukaufen.</p>	<p>des Anteilscheins ausweist, gilt dieser als annulliert. Der Übergang der Mitgliedschaftsrechte steht unter dem Vorbehalt keines gegenteiligen Vorstandsentscheidungs gemäss Art. 5.2.</p> <p>⁵ Bei einem Austritt, Ausschluss oder einer Annullierung des Anteilscheins haben die Mitglieder kein Anrecht auf einen Abfindungsanspruch.</p>	
<p>Art. 7 Anteilsscheine</p> <p>¹ Die mit den Anteilsscheinen verbundenen Rechte können nur von der Person ausgeübt werden, auf deren Namen sie lauten. Ausgenommen sind Vertretungen bei der Generalversammlung nach Artikel 14 Abs. 2.</p> <p>² Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und wenn wichtige Gründe vorliegen die Übertragung von Anteilsscheinen genehmigen. Ein Gesuch ist schriftlich mit den zu übertragenden Anteilsscheinen einzureichen. Gestützt auf die Genehmigung des Vorstands wird die Übertragung im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen und auf dem Anteilsschein vorgemerkt.</p>	<p>Art. 7 Genossenschaftsverzeichnis</p> <p>Die Mitglieder werden in einem Genossenschaftsverzeichnis geführt, in dem der Vor- und der Nachname sowie die Adresse eingetragen sind.</p>	<p><i>Die Punkte unter Art. 7 der alten Statuten sind neu weiter oben geregelt respektive wurden vereinfacht.</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>³ Anteilsscheine, deren Eigentümer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder die verstorben sind, gelten als annulliert und ihr Gegenwert verfällt der Genossenschaft. Ausgenommen sind Übertragungen (Abs. 2) oder Rückkäufe in Ausnahmefällen (Art. 6 Abs. 5).</p> <p>⁴ Beim Verlust von Anteilsscheinen gilt Art. 90 OR über die Kraftloserklärung von Schuldscheinen.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass jährliche Mitgliederbeiträge bei den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern erhoben werden. Der Betrag darf nicht mehr als Fr. 100.— pro Jahr betragen.</p>		
<p>Art. 8 Kollektivmitgliedschaft</p> <p>¹ Eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit kann mit Zustimmung des Vorstandes der RGB ihre Mitglieder als Kollektivmitglieder der RGB bezeichnen.</p>	<p>Art. 8 Kollektivmitgliedschaft</p> <p>¹ Eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit kann mit Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft ihre Mitglieder als Kollektivmitglieder der</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>² Die Genossenschaftsrechte werden einzig durch die Körperschaft sowie durch jene Mitglieder, die zugleich Genossenschafterinnen oder Genossenschafter der RGB sind, ausgeübt.</p>	<p>Genossenschaft SRG BE FR VS bezeichnen.</p> <p>² Die Genossenschaftsrechte werden einzig durch die von der Körperschaft bezeichneten Personen ausgeübt, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft SRG BE FR VS sein müssen.</p>	
<p>Art. 9 Sektionen</p> <p>¹ Eine Körperschaft in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft, die für einen bestimmten Teil des in Art. 1 Abs. 4 umschriebenen Tätigkeitsgebietes der RGB die gleichen Zwecke wie diese verfolgt, kann mit Zustimmung des Vorstandes der RGB als deren Sektion bezeichnet werden.</p> <p>² Für die Mitgliedschaft bei der RGB gelten die Bestimmungen für die juristischen Personen und die Kollektivmitgliedschaft.</p> <p>³ Bei der Bestellung der Organe, der Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB sowie der Delegationen in den Regionalrat SRG.D (in der Folge Regionalrat), die Delegiertenversammlung SRG SSR (in der</p>	<p>Art. 9 Sektionen</p> <p>¹ Eine Körperschaft in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft, die für einen bestimmten Teil des in Art. 1.3 umschriebenen Tätigkeitsgebiets der Genossenschaft SRG BE FR VS die gleichen Zwecke wie diese verfolgt, kann mit Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft SRG BE FR VS als deren Sektion bezeichnet werden.</p> <p>² Für die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft SRG BE FR VS gelten die Bestimmungen für die juristischen Personen und die Kollektivmitgliedschaft.</p> <p>³ Bei der Bestellung der Organe, der Kommissionen und Arbeitsgruppen der</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>Folge Delegiertenversammlung), in den Publikumsrat SRG.D oder andere, vergleichbare Gremien ist der angemessenen Vertretung der Sektionen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Genossenschaft SRG BE FR VS sowie der Delegationen in den Regionalrat SRG.D (Regionalrat), die Delegiertenversammlung SRG SSR (Delegiertenversammlung), in den Publikumsrat SRG.D oder andere, vergleichbare Gremien ist der angemessenen Vertretung der Sektionen Rechnung zu tragen.</p>	
<p>III. Organisation</p> <p>Art. 10 Organe</p> <p>Die Organe der RGB sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Generalversammlung b. der Vorstand c. die Revisionsstelle. 	<p>III. Organisation</p> <p>Art. 10 Organe</p> <p>Die Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Generalversammlung; b. der Vorstand; c. die Revisionsstelle. 	
<p>A. Die Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung)</p> <p>Art. 11 Einberufung</p> <p>¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p>A. Die Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung)</p> <p>Art. 11 Einberufung</p> <p>¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>² Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung spätestens drei Wochen vor der Versammlung ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ein Antrag auf Auflösung der RGB muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.</p>	<p>² Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung spätestens drei Wochen vor der Versammlung ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.</p>	
<p>Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.</p> <p>² Sodann muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Genossenschafterinnen oder Genossenschafter oder die Revisionsstelle unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Vorstand schriftlich verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand hat zu einer von Genossenschafterinnen oder Genossenschaftern oder von der Revisionsstelle verlang-</p>	<p>Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.</p> <p>² Sodann muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder oder die Revisionsstelle unter Angabe des Verhandlungsgegenstands vom Vorstand schriftlich verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand hat zu einer von Genossenschaftsmitgliedern oder von der Revisionsstelle verlangten ausserordentlichen</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>ten ausserordentlichen Generalversammlung innert Monatsfrist einzuladen.</p>	<p>Generalversammlung innert Monatsfrist einzuladen.</p>	
<p>Art. 13 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Präsidentin oder den Präsidenten die Mitglieder des Vorstandes die Mitglieder der Revisionsstelle die Vertretung der RGB im Regionalrat oder dem vergleichbaren Gremium Vertretungen der RGB in weitere, neu geschaffene Gremien der SRG SSR, wo dies in übergeordneten Statuten vorgesehen wird. <p>Die jeweilige Amtsdauer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl oder die Wiederwahl folgenden Monats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet.</p> <p>² Die Generalversammlung genehmigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Jahresbericht die Jahresrechnung und die Bilanz den Bericht der Revisionsstelle. 	<p>Art. 13 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Präsidium (bestehend aus einer oder zwei Personen); die Mitglieder des Vorstands; die Revisionsstelle; die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat; die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS in weitere Gremien der SRG SSR, wo dies in übergeordneten Statuten vorgesehen ist. <p>Die jeweilige Amtsdauer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl oder die Wiederwahl folgenden Monats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet.</p> <p>² Die Generalversammlung genehmigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Jahresbericht; die Jahresrechnung. 	<p><i>Co-Präsidien werden ermöglicht (wie auf Ebene SRG Deutschschweiz)</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>³ Die Generalversammlung beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entlastung des Vorstands b. die Änderung der Statuten. Diese sollen dem Regionalrat bzw. dem ihm entsprechenden Gremium unterbreitet werden c. die Fusion oder Auflösung der RGB d. Rekurse zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 Bst. c) e. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (Art. 7 Abs. 4) f. Anträge von Mitgliedern (Art. 16) g. sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind. <p>⁴ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.</p>	<p>³ Die Generalversammlung beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entlastung des Vorstands; b. die Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat SRG.D; c. die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft SRG BE FR VS; d. Rekurse zum Ausschluss von Mitgliedern; e. den Austritt aus der SRG.D; f. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 16; g. sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind. <p>⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet, ausnahmsweise durch ein Mitglied des Vizepräsidiums.</p>	
<p>Art. 14 Stimmrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung (Art.</p>	<p>Art. 14 Stimmrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung (Art.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>17) nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine.</p> <p>² Für die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten.</p>	<p>17) nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine.</p> <p>² Für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten.</p>	
<p>Art. 15 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Handmehr durchgeführt, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird.</p> <p>³ Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Versammlung mit</p>	<p>Art. 15 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Handmehr durchgeführt, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird.</p> <p>³ Das Präsidium stimmt mit. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung mit Stichentscheid.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>einer zweiten Stimme durch Stichtentscheid.</p> <p>⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los.</p> <p>⁵ Für die Änderung der Statuten oder der Rechtsform, für die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los.</p> <p>⁵ Für Änderungen der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft SRG BE FR VS, den Austritt aus der SRG.D und bei einer Fusion der Genossenschaft SRG BE FR VS bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 889 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	
<p>Art. 16 Anträge</p> <p>Anträge von Genossenschafterinnen oder Genossenschaf tern, welche an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Art. 16 Anträge</p> <p>Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.</p>	
<p>Art. 17 Urabstimmung</p> <p>¹ Statt einer Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes eine Urab-</p>	<p>Art. 17 Urabstimmung</p> <p>¹ Statt einer Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes eine Urab-</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>stimmung durch schriftliche Stimmgabe herbeigeführt werden.</p> <p>² Eine Urabstimmung ist auch durchzuführen, wenn sie in einer Generalversammlung beschlossen oder von einem Zehntel der Mitglieder der RGB verlangt wird.</p>	<p>stimmung durch schriftliche Stimmgabe herbeigeführt werden.</p> <p>² Eine Urabstimmung ist auch durchzuführen, wenn sie in einer Generalversammlung beschlossen oder von einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder verlangt wird.</p>	
<p>B. Der Vorstand</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Sie müssen Genossenschafterinnen oder Genossenschaf ter sein oder eine Körperschaft vertreten, welche Genossenschaf terin ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Generalversammlung.</p> <p>² Im Vorstand sollen die verschiedenen geografischen Gebiete sowie die an den audiovisuellen Medien interessierten Kreise über die Jahre hin möglichst angemessen vertreten sein.</p>	<p>B. Der Vorstand</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern. Sie müssen Genossenschaftsmitglieder sein oder eine Körperschaft vertreten, welche Mitglied der Genossenschaft ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist die Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung.</p> <p>² Im Vorstand sollen die verschiedenen geografischen Gebiete sowie die an den audiovisuellen Medien interessierten Kreise über die Jahre hin möglichst angemessen vertreten sein.</p>	<p><i>Der Vorstand kann neu elf bis dreizehn Mitglieder zählen (vorher: neun bis elf).</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>breitere/diversere Abstützung</i> 2. <i>bei Bedarf flexible Verstärkung möglich (Stichwort: Halbierungsinitiative)</i>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>³ Der Vorstand setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern in den folgenden Chargen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Präsidentin oder dem Präsidenten den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten, die je eine Sektion bzw. die RGB vertreten der oder dem Verantwortlichen für die Finanzen der oder den Vorsitzenden ständiger Kommissionen der RGB weiteren Mitgliedern. <p>⁴ Jede Sektion hat das Recht auf zwei Sitze im Vorstand. Die Sektionen nominieren in der Regel ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.</p> <p>⁵ Grundsätzlich organisiert sich der Vorstand nach dem Ressortprinzip. Die von den Sektionen delegierten Personen müssen bereit sein, das ihnen zugewiesene Ressort zu führen.</p>	<p>³ Der Vorstand setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern in den folgenden Chargen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidium; den Vizepräsidien, die je eine Sektion bzw. die Genossenschaft SRG BE FR VS vertreten; der finanzverantwortlichen Person; den Vorsitzenden der Kommissionen der Genossenschaft SRG BE FR VS; den weiteren Vorstandsmitgliedern. <p>⁴ Jede Sektion hat das Recht auf zwei Sitze im Vorstand. Die Sektionen nominieren in der Regel ihr Präsidium.</p> <p>⁵ Abgesehen von den statutarisch festgelegten Funktionen organisiert sich der Vorstand nach dem Ressortprinzip.</p> <p>⁶ Angestellte Mitarbeitende der SRG SSR können nicht in die Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS gewählt werden, aber der Genossenschaft als Mitglied beitreten.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁶ Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG SSR können nicht in die Organe der RGB gewählt werden. Wohl aber können sie der RGB als Genossenschafterinnen oder Genossenschafter beitreten.</p>		
<p>Art. 19 Amtsdauer und Vereinbarkeit</p> <p>¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.</p> <p>² Für die Vertretungen im Regionalrat, im Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und anderen vergleichbaren Gremien ist während der Laufzeit ihrer Mandate eine Mitwirkung in Organen der RGB auch in Abweichung von der Amtszeitregelung in Absatz 1 zulässig.</p> <p>³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Sektionen, welche die Sektionen im Vorstand vertreten, sind von dieser Amtszeitbegrenzung ausgenommen.</p>	<p>Art. 19 Amtsdauer und Vereinbarkeit</p> <p>¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Ergänzungswahlen finden nur für die jeweilige Restzeit statt.</p> <p>³ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt unabhängig der Amtsperiode maximal 16 Jahre.</p> <p>⁴ Eine Vertretung im Publikumsrat SRG.D ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Abordnung in den Regionalrat oder in die Delegiertenversammlung beziehungsweise in vergleichbare Gremien der SRG SSR.</p> <p>⁵ Die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS in den übergeordneten</p>	<p><i>Neu sollen alle Vorstandsmitglieder einer Amtszeitbeschränkung unterliegen. Alle Sonderregelungen für längere Amtszeiten sollen aufgehoben werden.</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁴ Ergänzungswahlen finden nur für die jeweilige Restzeit statt.</p> <p>⁵ Eine angebrochene Amtsdauer wird als volle angerechnet.</p> <p>⁶ Eine Vertretung im Publikumsrat SRG.D ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Abordnung in den Regionalrat oder in die Delegiertenversammlung bzw. in vergleichbare Gremien der SRG SSR.</p> <p>⁷ Die Vertretungen der RGB in den übergeordneten Gremien der Trägerschaft und in jenen der RGB nehmen die Interessen der RGB wahr. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.</p>	<p>Gremien der Trägerschaft nehmen die Interessen der Genossenschaft SRG BE FR VS wahr. Sie sind an keine Instruktionen gebunden, beraten sich aber in zentralen Fragen vorgängig mit dem Vorstand.</p>	
<p>Art. 20 Aufgaben</p> <p>¹ Der Vorstand leitet die RGB und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht ausdrücklich die Generalversammlung oder ein anderes Organ zuständig ist. Er ist allgemein ermächtigt und verpflichtet, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche die Zwecke der Genossenschaft mit sich</p>	<p>Art. 20 Aufgaben</p> <p>¹ Der Vorstand leitet die Genossenschaft SRG BE FR VS und beaufsichtigt die Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht ausdrücklich die Generalversammlung oder ein anderes Organ zuständig ist. Er ist allgemein ermächtigt und verpflichtet, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche die Zwecke der</p>	<p><i>Verschlanung und Anpassung an heutige Gegebenheiten</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>bringen können und die im Interesse der Erfüllung und der Entwicklung der Genossenschaftsaufgaben liegen.</p> <p>² Im Rahmen der umfassenden Leitungsfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. verfolgt und beurteilt er laufend die Lage, erteilt Aufträge an die Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen und entscheidet über deren Anträge b. bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus c. vertritt er die RGB nach Aussen d. berät er die Vertretungen der RGB im Regionalrat, Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und in anderen vergleichbaren Gremien der SRG SSR e. verwaltet und verwendet er das Genossenschaftsvermögen und beauftragt nötigenfalls Dritte mit dem Rechnungswesen f. stellt er die administrativen Bedürfnisse der RGB und die personellen und organisatorischen Mittel sicher 	<p>Genossenschaft mit sich bringen können und die im Interesse der Erfüllung und der Entwicklung der Genossenschaftsaufgaben liegen.</p> <p>² Im Rahmen der umfassenden Leitungsfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. verfolgt und beurteilt er laufend die Lage, erteilt Aufträge an die Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen und entscheidet über deren Anträge; b. bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus; c. vertritt er die Genossenschaft SRG BE FR VS nach aussen; d. berät er die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat, Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und in anderen vergleichbaren Gremien der SRG SSR; e. verwaltet und verwendet er das Genossenschaftsvermögen und beauftragt nötigenfalls Dritte mit dem Rechnungswesen; 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> g. erstellt er die notwendigen Pflichtenhefte h. setzt er die Entschädigungen für die Mitglieder in den Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für Beauftragte fest i. bezeichnet er die zur Vertretung der RGB berechtigten Personen und regelt ihre Unterschriftsberechtigung j. stattet er die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Verhandlungsbefugnis für die Koordination unter den Mitgliedgesellschaften aus k. kann er bestimmte Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte delegieren l. entscheidet er über den Ausschluss oder die Suspendierung von Genossenschaftlerinnen oder Genossenschaftlern (Art. 6 Abs. 3) m. sorgt er für die erforderlichen Anmeldungen und Mitteilungen an das Handelsregister, insbesondere nach Generalversammlungen, Statutenänderungen sowie bei Wahlen in den Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> f. stellt er die administrativen Bedürfnisse der Genossenschaft und die personellen und organisatorischen Mittel sicher; g. erstellt er die notwendigen Pflichtenhefte; h. setzt er die Entschädigungen für die Mitglieder in den Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für Beauftragte fest; i. bezeichnet er die zur Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS berechtigten Personen und regelt ihre Unterschriftsberechtigung; j. stattet er das Präsidium mit der Verhandlungsbefugnis für die Koordination unter den Mitgliedgesellschaften aus; k. kann er bestimmte Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte delegieren; l. entscheidet er über den Ausschluss oder die Suspendierung von Genossenschaftsmitgliedern (Art. 6.3); 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>und bei der Erteilung von Unterschriftsberechtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> n. organisiert und plant er die Tätigkeit des Vorstandes und setzt Schwerpunkte. <p>³ Er wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die drei Vizepräsidentinnen und -präsidenten b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen und die Mitglieder des Stiftungsrates c. die Vertretung der RGB im Publikumsrat SRG.D oder dem vergleichbaren Gremium d. die Präsidentin oder den Präsidenten der Programmkommission und deren Mitglieder e. die Leitungen und Mitglieder der anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB sowie Beauftragte f. die Leitung der Geschäftsstelle g. bei Vakanzen für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die 	<ul style="list-style-type: none"> m. sorgt er für die erforderlichen Anmeldungen und Mitteilungen an das Handelsregister, insbesondere nach Generalversammlungen, Statutenänderungen sowie bei Wahlen in den Vorstand und bei der Erteilung von Unterschriftsberechtigungen; n. organisiert und plant er die Tätigkeit des Vorstandes und setzt Schwerpunkte. <p>³ Er wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die drei Vizepräsidien; b. das Präsidium der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen und die Mitglieder des Stiftungsrats; c. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Publikumsrat SRG.D oder dem vergleichbaren Gremium; d. das Präsidium der Programmkommission und deren Mitglieder; e. die Leitungen und Mitglieder der weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen der Genossenschaft sowie Beauftragte; 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>Vertretungen der RGB in den Regionalrat, den Publikumsrat SRG.D oder in vergleichbare Gremien der SRG SSR oder in Organe der RGB.</p> <p>Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigen Gründen abzuwählen.</p> <p>⁴ Er nominiert die Kandidaten der RGB für die Delegiertenversammlung oder vergleichbare Gremien zuhanden des Regionalrats oder des entsprechenden Wahlorgans.</p> <p>⁵ Er genehmigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Budget die Statuten der Sektionen der RGB. <p>⁶ Er nimmt Kenntnis von der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Personen, die für die Berichterstattung über das Tätigkeitsgebiet der RGB in Radio, Fernsehen und anderen publizistischen Angeboten der SRG SSR verantwortlich sind der Leitung und der Mitarbeitenden für die Regionalsendungen im Radio 	<ol style="list-style-type: none"> die Leitung der Geschäftsstelle; bei Vakanzen für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS in den Regionalrat SRG.D oder in vergleichbare Gremien der SRG SSR oder in Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS. <p>Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigen Gründen abzuwählen.</p> <p>⁴ Er nominiert die Kandidierenden der Genossenschaft SRG BE FR VS für die Delegiertenversammlung oder vergleichbare Gremien zuhanden des Regionalrats oder des entsprechenden Wahlorgans.</p> <p>⁵ Er genehmigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Budget; die Statuten der Sektionen der Genossenschaft SRG BE FR VS. <p>⁶ Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um Übertragung von Anteilscheinen (Art. 5.2). 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> der Leitung des Radiostudios in Bern. <p>⁷ Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um Übertragung von Anteilscheinen (Art. 7 Abs. 2) die Mitwirkung bei Programmen anderer Veranstalter von Radio und Fernsehen oder anderer publizistischer Angebote und bezeichnet die Vertretung der RGB in den betreffenden Gremien. <p>⁸ Der Vorstand sucht und fördert den Kontakt, die Zusammenarbeit und den Austausch:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den andern Gesellschaften der Trägerschaft mit der professionellen Organisation mit der Bevölkerung im Tätigkeitsgebiet. 		
<p>Art. 21 Sitzungen</p> <p>¹ Zu Vorstandssitzungen wird eingeladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> so oft es der Geschäftsgang erfordert wenn die Präsidentin oder der Präsident es für notwendig erachtet oder 	<p>Art. 21 Sitzungen</p> <p>¹ Zu Vorstandssitzungen wird eingeladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> so oft es der Geschäftsgang erfordert; wenn das Präsidium es für notwendig erachtet oder 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>c. wenn es zwei Mitglieder oder die Revisionsstelle verlangen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten wenigstens fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme durch Stichentscheid.</p> <p>⁴ Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.</p> <p>⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse in schriftlicher Form auf dem Zirkularweg fassen. Dabei ist das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig.</p>	<p>c. wenn es zwei Mitglieder oder die Revisionsstelle verlangen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einem der anwesenden Vorstandsmitglieder muss es sich um das Präsidium oder um ein Mitglied des Vizepräsidiums handeln.</p> <p>³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit einer Stimme mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.</p> <p>⁴ Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.</p> <p>⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse in schriftlicher Form auf dem Zirkularweg fassen. Dabei ist das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig.</p> <p>⁶ An den Sitzungen des Vorstands nehmen - wenn es die Geschäfte verlangen - mit</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁶ An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind:</p> <p>a. die Präsidentin oder der Präsident der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen</p> <p>b. die Vertretungen der RGB im Regionalrat</p> <p>c. die Vertretungen der RGB in der Delegiertenversammlung oder vergleichbaren Gremien der SRG SSR</p> <p>d. die Leiterin oder der Leiter des Radiostudios</p> <p>e. die Leiterin oder der Leiter der Regionalsendungen im Radio</p> <p>f. eine Vertretung des Teams der Regionalkorrespondenten von Schweizer Fernsehen SF</p> <p>g. die Redaktorin oder der Redaktor des Publikationsorgans RGB und</p> <p>h. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Fachleute beiziehen.</p>	<p>beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind:</p> <p>a. das Präsidium der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen;</p> <p>b. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat;</p> <p>c. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS in der Delegiertenversammlung oder vergleichbaren Gremien der SRG SSR;</p> <p>d. Mitglieder der Geschäftsleitung von SRF, die im Studio Bern tätig sind;</p> <p>e. leitende Mitarbeitende der Regionalredaktion im Studio Bern;</p> <p>f. die Geschäftsstellenleitung.</p> <p>⁷ Das Präsidium kann weitere Fachleute beiziehen.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>C. Kommissionen und Beauftragte</p> <p>Art. 22 Grundsätze</p> <p>¹ Der Vorstand setzt Kommissionen und - falls notwendig - Arbeitsgruppen ein und wählt ihren Vorsitz möglichst aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.</p> <p>² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen nicht mehr Mitglieder umfassen, als zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Ausnahmsweise können Personen beigezogen werden, die nicht Genossenschafterinnen oder Genossenschafter der RGB sind.</p> <p>³ Der Vorstand kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit Obliegenheiten beauftragen oder Beauftragte für die Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen zu Händen der Gremien der RGB einsetzen.</p> <p>⁴ Er formuliert die Aufträge, genehmigt die Jahrespläne und beschliesst die dafür benötigten Aufwendungen im Rahmen des Budgets der RGB, nimmt die Berichte</p>	<p>B.1 Kommissionen und Beauftragte</p> <p>Art. 22 Grundsätze</p> <p>¹ Der Vorstand setzt Kommissionen und - falls notwendig - Arbeitsgruppen ein und wählt ihren Vorsitz möglichst aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.</p> <p>² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen nicht mehr Mitglieder umfassen, als zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Ausnahmsweise können Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft SRG BE FR VS sind.</p> <p>³ Der Vorstand kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit Obliegenheiten beauftragen oder Beauftragte für die Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen zuhanden der Gremien der Genossenschaft SRG BE FR VS einsetzen.</p> <p>⁴ Er formuliert die Aufträge, genehmigt die Jahrespläne und beschliesst die dafür benötigten Aufwendungen im Rahmen des Budgets der Genossenschaft SRG BE FR VS, nimmt die Berichte und</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>und Anträge entgegen und entscheidet darüber.</p> <p>⁵ Der Vorstand begleitet die Arbeit, überprüft in regelmässigen Abständen die Aufträge der Kommissionen und passt sie den jeweiligen Erfordernissen an. Er kann die Kommissionen mit anderen zusammenlegen, sie aufheben oder Einzelpersonen mit den Aufgaben betrauen.</p> <p>⁶ Die Programmkommission untersteht ihrem Auftrag entsprechend besonderen Regeln.</p>	<p>Anträge entgegen und entscheidet darüber.</p> <p>⁵ Der Vorstand begleitet die Arbeit, überprüft in regelmässigen Abständen die Aufträge der Kommissionen und passt sie den jeweiligen Erfordernissen an. Er kann die Kommissionen mit anderen zusammenlegen, sie aufheben oder Einzelpersonen mit den Aufgaben betrauen.</p> <p>⁶ Die Programmkommission untersteht ihrem Auftrag entsprechend besonderen Regeln.</p>	
<p>Art. 23 Programmkommission</p> <p>¹ Der Vorstand wählt eine ständige Programmkommission mit höchstens 23 Mitgliedern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der RGB im Publikumsrat SRG.D oder einem vergleichbaren Gremium werden aus den Mitgliedern der Programmkommission gewählt.</p> <p>² Die Programmkommission beobachtet und beurteilt Sendungen von Schweizer Radio DRS und Schweizer Fernsehen SF,</p>	<p>Art. 23 Programmkommission</p> <p>¹ Der Vorstand wählt eine ständige Programmkommission mit höchstens 15 Mitgliedern. Die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Publikumsrat SRG.D oder einem vergleichbaren Gremium werden aus den Mitgliedern der Programmkommission gewählt.</p> <p>² Die Programmkommission beobachtet und beurteilt Produktionen von Schweizer</p>	<p><i>Verkleinerung der Programmkommission (Anpassung an gelebte Praxis)</i></p>

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>insbesondere die täglichen Regionalsendungen sowie Programme anderer Anbieter aus dem und über das Tätigkeitsgebiet. Sie nimmt sich gegebenenfalls auch des übrigen publizistischen Angebots an. Sie informiert den Vorstand über ihre Feststellungen und Beobachtungen und unterbreitet ihm bei Bedarf Vorschläge und Anregungen.</p> <p>³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.</p> <p>⁴ Für die Wahl der Mitglieder der Programmkommission gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl des Vorstandes. Sie sind im Übrigen im Hinblick auf die ihnen zugedachten Aufgaben auszuwählen.</p>	<p>Radio und Fernsehen SRF, insbesondere die täglichen Regionalsendungen sowie Produktionen anderer Anbieter aus dem und über das Tätigkeitsgebiet. Sie nimmt sich gegebenenfalls auch des übrigen publizistischen Angebots an. Sie informiert den Vorstand über ihre Feststellungen und Beobachtungen und unterbreitet ihm bei Bedarf Vorschläge und Anregungen. Das Ziel ist, einen Beitrag zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Journalismus in allen Formaten zu leisten.</p> <p>³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.</p> <p>⁴ Für die Wahl der Mitglieder der Programmkommission gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl des Vorstandes. Sie sind im Übrigen im Hinblick auf die ihnen zugedachten Aufgaben auszuwählen.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>Art. 24 Ständige Kommissionen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Medienpolitik</p> <p>Der Vorstand setzt ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine höchstens neun Mitglieder zählende Kommission für Öffentlichkeitsarbeit eine je nach Aufträgen und Projekten drei bis zwölf Mitglieder umfassende Kommission für Medienpolitik. Sie bearbeitet neben grundsätzlichen medienpolitischen Fragen, auch Anliegen der Medienpädagogik und der Technik. 		<p><i>Es soll einzig die Programmkommission explizit in den Statuten Erwähnung finden. Alle anderen Kommissionen werden flexibel und nach Bedarf eingesetzt und aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 25 Sitzungsgeld und Entschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Programmkommission sowie der weiteren ständigen oder nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen der RGB haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen im Dienste der RGB.</p>	<p>Art. 24 Sitzungsgeld und Entschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Programmkommission sowie der weiteren ständigen oder nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Genossenschaft haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen im Dienst der Genossenschaft SRG BE FR VS.</p> <p>² Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>² Der Vorstand legt in einem Reglement fest, wer eine jährliche Entschädigung erhält.</p> <p>³ Für besondere Arbeiten und Beanspruchungen einzelner Mitglieder oder Beauftragter kann vom Vorstand ein angemessenes Honorar festgesetzt werden.</p> <p>⁴ Für die Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) sind, soweit vorhanden, die Vorschriften der SRG SSR massgebend.</p>	<p>usw.) sowie die Anspruchsberechtigungen für jährliche Entschädigungen in einem Reglement fest.</p> <p>³ Für besondere Arbeiten und Beanspruchungen einzelner Mitglieder oder Beauftragter kann vom Vorstand ein angemessenes Honorar festgesetzt werden.</p> <p>⁴ Die Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) orientieren sich an den Reglementen der SRG SSR.</p>	
<p>D. Geschäftsstelle</p> <p>Art. 26 Geschäftsstelle und Ressourcen</p> <p>¹ Der Vorstand organisiert die Geschäftsstelle RGB im Einvernehmen mit der SRG.D und der Studioleitung in Bern.</p> <p>² Der Geschäftsstelle und der RGB werden die benötigten Personalressourcen, Räume, Material, Benutzungsrechte und Entschädigungen gemäss den jeweils geltenden Vereinbarungen mit der SRG.D so-</p>	<p>B.2 Geschäftsstelle</p> <p>Art. 25 Geschäftsstelle und Ressourcen</p> <p>¹ Der Vorstand organisiert die Geschäftsstelle der Genossenschaft SRG BE FR VS im Einvernehmen mit der SRG.D.</p> <p>² Der Geschäftsstelle und der Genossenschaft SRG BE FR VS werden die benötigten Personalressourcen, Räume, Material, Benutzungsrechte und Entschädigungen gemäss den jeweils geltenden Vereinbarungen mit der SRG.D</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>wie dem Baurechtsvertrag vom 30. November 1981 zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle nach dem Pflichtenheft bzw. dem Stellenbeschrieb selbständig. Sie oder er ist führungsmässig und fachlich dem Vorstand unterstellt, welcher durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten wird. Der Vorstand bzw. die Präsidentin oder der Präsident erteilen die näheren Vorgaben.</p>	<p>sowie dem Baurechtsvertrag vom 30. November 1981 zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Geschäftsstellenleitung führt die Geschäftsstelle nach dem Pflichtenheft beziehungsweise dem Stellenbeschrieb selbständig. Die Geschäftsstellenleitung ist hierarchisch und fachlich dem Vorstand unterstellt, der durch das Präsidium vertreten wird. Der Vorstand beziehungsweise das Präsidium erteilen die näheren Vorgaben.</p>	
<p>E. Revision und Revisionsstelle</p> <p>Art. 27 Eingeschränkte Wahl mit opting up</p> <p>¹ Beim Inkrafttreten dieser Statuten muss die RGB von Gesetzes wegen eine eingeschränkte Revision durchführen. Solange sie der eingeschränkten Revision unterliegt, soll sie als öffentliche Institution in der Organisation des Service Public der SRG die Möglichkeit zum opting up haben, d.h. es soll entweder:</p>	<p>C. Revisionsstelle und Revision</p> <p>Art. 26 Revisionsstelle</p> <p>Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>a. eine ordentliche Revision angeordnet oder</p> <p>b. eine eingeschränkte Revision, ergänzt mit Elementen der ordentlichen Revision angeordnet werden können.</p> <p>² Nebst zehn Prozent der Genossenschafterinnen oder Genossenschafter bzw. solchen, die mindestens zehn Prozent des Genossenschaftskapitals vertreten, kann die Generalversammlung oder der Vorstand für eines oder mehrere Jahre ein opting up anstelle oder in Ergänzung zur eingeschränkten Revision anordnen.</p>		
<p>Art. 28 Voraussetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>	<p>Art. 27 Revision</p> <p>¹ Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversamm-</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>² Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727ff. OR).</p> <p>³ Die Revisorinnen und Revisoren müssen ständig die Voraussetzungen, insbesondere die Unabhängigkeit und Qualifikation gemäss Revisionsaufsichtsgesetz und den Art. 727ff OR erfüllen. Sie müssen nicht Genossenschafterinnen oder Genossenschafter sein.</p>	<p>lung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.</p> <p>² Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <p>a. 10 % der Mitglieder;</p> <p>b. Mitglieder, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;</p> <p>c. Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.</p>	
<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>¹ Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vor, erstattet die vorgesehenen Berichte und nimmt gegebenenfalls ihre Anzeigepflicht wahr.</p> <p>² Sie erhält vom Vorstand bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten alle Unterlagen und Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und in die Be-</p>		

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>lege Einsicht zu nehmen, Zwischenrevisionen vorzunehmen oder in besonderen Fällen mit Bewilligung des Vorstandes eine Expertise anzuordnen.</p> <p>³ Ihr steht unter Angabe bestimmter Anträge und Begründungen das Recht zu, eine ausserordentliche Generalversammlung (Art. 12. Abs. 2) oder eine Vorstandssitzung (Art. 21 Abs. 1 Bst. c) einzuberufen.</p> <p>⁴ Sie erstattet zeitgerecht für die Generalversammlung vor deren Durchführung einen zusammenfassenden Bericht über die Art und das Ergebnis der Revision (Art. 729b OR). In der Regel nimmt die Person, welche die Revision geleitet hat, an der Generalversammlung teil.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung oder der Vorstand kann sie mit weitergehenden Aufträgen betrauen, insbesondere mit der Überprüfung von Aspekten der Geschäftstätigkeit, der Organisation oder des Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.</p>		

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>⁶ Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Sie wahrt das Geschäftsgeheimnis bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an der Generalversammlung.</p>		
<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 30 Finanzielle Mittel</p> <p>¹ Die Mittel der RGB bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Genossenschaftskapital b. eigenen Vermögenswerten c. den Erträgen und Gegenwerten aus der Studioliegenschaft d. den Finanzen, welche die SRG.D der RGB zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweist e. Subventionen und Zuwendungen f. von der Generalversammlung beschlossene jährliche Mitgliederbeiträge 	<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 28 Finanzielle Mittel</p> <p>¹ Die Mittel der Genossenschaft SRG BE FR VS bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Genossenschaftskapital; b. eigenen Vermögenswerten; c. dem Baurechtszins; d. den Finanzen, welche die SRG.D der Genossenschaft SRG BE FR VS zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweist; e. Subventionen und Zuwendungen; f. Vermögenszinsen und anderen Einkünften. 	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>g. Vermögenszinsen und anderen Einkünften.</p> <p>² Für die Verpflichtungen der RGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Den Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern obliegt weder eine Haftung noch eine Nachschusspflicht.</p>	<p>² Für die Verpflichtungen der Genossenschaft SRG BE FR VS haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Den Genossenschaftsmitgliedern obliegt weder eine Haftung noch eine Nachschusspflicht.</p>	
<p>Art. 31 Verwaltung der Mittel</p> <p>¹ Der Vorstand sorgt für die geeignete Verwaltung der Mittel. Er kann Teile dieser Mittel ausdrücklich für bestimmte Zwecke binden.</p> <p>² Auf die Verzinsung des Genossenschaftskapitals wird verzichtet.</p> <p>³ Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p>	<p>Art. 29 Verwaltung der Mittel</p> <p>¹ Der Vorstand sorgt für die geeignete Verwaltung der Mittel. Er kann Teile dieser Mittel ausdrücklich für bestimmte Zwecke binden.</p> <p>² Auf die Verzinsung des Genossenschaftskapitals wird verzichtet.</p> <p>³ Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p>	
<p>Art. 32 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	<p>Art. 30 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 33 Auflösung</p> <p>¹ Die RGB wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler.</p> <p>² Die Generalversammlung, welche die Liquidation beschliesst, hat gleichzeitig die Liquidationsstelle zu bezeichnen.</p> <p>³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p> <p>⁴ Nach erfolgter Liquidation wird ein allfällig bestehender Liquidationsüberschuss einem Fonds zugunsten der Regionalsendungen für das Tätigkeitsgebiet</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 31 Auflösung und Fusion</p> <p>¹ Die Genossenschaft SRG BE FR VS wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.</p> <p>² Die Generalversammlung, welche die Liquidation beschliesst, hat gleichzeitig die Liquidationsstelle zu bezeichnen.</p> <p>³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p> <p>⁴ Nach erfolgter Liquidation wird ein allfällig bestehender Liquidationsüberschuss einem Fonds zugewendet, der</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>der RGB, der SRG.D, der SRG SSR oder aber einer anderen juristischen Person mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zugewendet.</p>	<p>einen sachlichen, wahrheitsgetreuen und unabhängigen Journalismus im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS unterstützt, oder einer juristischen Person mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung.</p>	
<p>Art. 34 Gerichtsstand</p> <p>Für alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis der RGB zu den Genossenschafterinnen oder Genossenschaftern, deren Rechtsnachfolgern und zu den Organen der Genossenschaft gilt der Gerichtsstand Bern.</p>	<p>Art. 32 Gerichtsstand</p> <p>Für alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Genossenschaft SRG BE FR VS zu den Genossenschaftsmitgliedern, deren Rechtsnachfolgern und zu den Organen der Genossenschaft gilt der Gerichtsstand Bern.</p>	
<p>Art. 35 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Soweit die vorliegenden Statuten über Organisation und Aufgaben der RGB keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Statuten der SRG SSR und der SRG.D sinngemäss Anwendung. Im Übrigen gelten die Gesetzesvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	<p>Art. 33 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Soweit die vorliegenden Statuten über Organisation und Aufgaben der Genossenschaft SRG BE FR VS keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Statuten der SRG SSR und der SRG.D sinngemäss Anwendung. Im Übrigen gelten die Gesetzesvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	

Statuten vom 5. Mai 2023	Statuten z. Hd. GV 2024	Kommentar
<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2023 beschlossen und sie treten für die Wahlen und die Organisation der RGB sofort, d. h. am 5. Mai 2023 in Kraft</p> <p>² Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2010.</p> <p>³ Sie werden dem Regionalrat oder dem gemäss übergeordneten Statuten zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Art. 34 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom XX.MM.JJJJ festgesetzt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>² Sie werden dem Regionalrat oder dem gemäss übergeordneten Statuten zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.</p>	
<p>Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB</p> <p>Bern, 5. Mai 2023</p>	<p>SRG Bern Freiburg Wallis</p> <p>Bern, XX XX 2024</p>	